

Chronologische Gesetzessammlung

Die beiliegende Broschüre Nr. 05 des Bandes 2017 der Chronologischen Gesetzessammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

- 2017.012 Erlass des Dekrets zum Energiegesetz (Rektifikat)
- 2017.013 Änderung des Reglements über die Versicherungsprämien und die Brandschutzabgaben
- 2017.014 Änderung der Verordnung über die Gebühren zum Anwaltsgesetz
- 2017.015 Änderung des Gesundheitsgesetzes
- 2017.016 Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)
- 2017.017 Änderung der Verordnung über die Maturitätsprüfungen
- 2017.018 Änderung der Verordnung über die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule an den Gymnasien
- 2017.019 Änderung der Verordnung für die Sekundarschule
- 2017.020 Änderung der Verordnung über die spezielle Förderung von sportbegabten Jugendlichen
- 2017.021 Pflichtenheft des Beirats für das öffentliche Beschaffungswesen
- 2017.022 Änderung des Steuergesetzes wegen des Bundesgerichtsentscheids vom 12. Januar 2017 (Rektifikat des Landratsbeschlusses vom 26. März 2015)
- 2017.023 Aufhebung des Reglements über die Diplomprüfungen an der eidgenössisch anerkannten Höheren Fachschule für Wirtschaft Baselland

Die Erlasse der Chronologischen Gesetzessammlung bzw. die laufend aktualisierte Systematische Gesetzessammlung finden Sie auch auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft unter bl.clex.ch/frontend/change_documents, bzw. bl.clex.ch/.

Die **Anhänge zu Gesetzen und Dekreten** mit Informationen zu den Landratsvorlagen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen zugrunde liegen, sind als jeweiliges «**Vademecum**» bei den Rechtstexten der Gesetzessammlung im Internet abrufbar. Im Titel des damit verbundenen, chronologischen Dokuments ist neben der chronologischen Nummer die Nummer der betreffenden Landratsvorlage ebenfalls ersichtlich («LRV (Jahreszahl)/(Laufnummer)»).

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats, Verordnungen des Regierungsrats, Nutzungspläne des Kantons) kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, beim Kantonsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. – Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge und Richtpläne. – Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

**Dekret
zum Energiegesetz****REKTIFIKAT**

Vom 26. Januar 2017

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf §§ 8 und 10 des Energiegesetzes vom 16. Juni 2016¹⁾,

beschliesst:

I.**1 Erneuerbare Energie****§ 1 Anteil erneuerbarer Energie – Brauchwarmwassererwärmung**

¹ Das Brauchwarmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50% mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.

² Absatz 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Brauchwarmwassererwärmers.

³ Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine bzw. nicht genügend erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.

§ 2 Erneuerbare Energie

¹ Als erneuerbare Energie gelten:

- a. Sonnenenergie thermisch oder elektrisch;
- b. Biomasse wie z.B. Holz;
- c. Geothermie wie z.B. Erdwärmesonden;
- d. Grundwasser;
- e. Umweltwärme.

1) GS 2016.045, SGS 490

² Bei der Ermittlung eines Anteils erneuerbarer Energie kann die Wärme aus Wärmekraftkopplungsanlagen (auch aus fossil betriebenen) ebenfalls angerechnet werden.

2 Gebäudeenergieausweis

§ 3 Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)

¹ Bei Förderbeiträgen für Massnahmen bei der Wärmedämmung von Gebäuden ab einer Fördersumme des Bundes von CHF 10'000 muss ein GEAK erstellt werden.

² Setzt der Bund für einen solchen Förderbeitrag einen GEAK Plus voraus, so ist ein solcher, als Voraussetzung für den Förderbeitrag, zu erstellen.

³ Der GEAK hat dem aktuellen energetischen Zustand der Liegenschaft zu entsprechen.

⁴ Förderbeiträge des Kantons sind von dieser Regelung nicht betroffen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Dekret tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Liestal, 26. Januar 2017

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter

Reglement über die Versicherungsprämien und die Brandschutzabgaben

Änderung vom 16. Dezember 2016

Die Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 350.115 (Reglement über die Versicherungsprämien und die Brandschutzabgaben vom 18. Februar 2015) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 8 (neu)

Mahngebühren

¹ Für ausstehende Versicherungsprämien und Brandschutzabgaben kann pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30 in Rechnung gestellt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt ab 1. Januar 2017 in Kraft.

Liestal, 16. Dezember 2016

Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

Der Präsident: Lauber

Der Protokollführer: Klaus

¹⁾ Gemäss Mitteilung der BGV vom 1. Februar 2017.

Verordnung über die Gebühren zum Anwaltsgesetz

Änderung vom 24. Februar 2017

Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 178.11 (Verordnung über die Gebühren zum Anwaltsgesetz vom 28. Oktober 2002) (Stand 1. August 2009) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Gebühr für die Anwaltsprüfung und die Erteilung des Anwaltspatentes (inkl. Publikation im Amtsblatt) beträgt CHF 2'500 einschliesslich der Kosten für die Möglichkeit der Benutzung der Bibliothek des Institutes für Rechtswissenschaft während der Hausarbeit.

² Die Gebühr ist vor Beginn der schriftlichen Prüfung an das Kantonsgericht zu entrichten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Liestal, 24. Februar 2017
Für das Kantonsgericht
die Präsidentin: Baltzer
der Gerichtsverwalter: Leber

Gesundheitsgesetz (GesG)

Änderung vom 1. Dezember 2016

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 901 (Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 75a (neu)

Inkonvenienzschädigung für Hebammen¹⁾

¹ Der Kanton richtet an selbständig tätige Hebammen eine Inkonvenienzschädigung für geleistete Bereitschaftsdienste bei Hausgeburten und ambulanten Wochenbettbetreuungen aus.

² Als ambulante Wochenbettbetreuung gilt eine Betreuung von Mutter und Kind, die spätestens 96 Stunden nach der Geburt beginnt.

³ Die Hebammen dürfen für geleistete Bereitschaftsdienste gemäss Abs. 1 und 2 keine weitergehenden Vergütungen abrechnen.

⁴ Der Kanton ist nur leistungspflichtig, soweit die Leistung nicht durch die obligatorische Krankenversicherung abgegolten wird.

⁵ Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der Hebammen die Höhe der Inkonvenienzschädigung.

§ 85

Aufgehoben.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

1) Nummerierung gemäss Beschluss Nr. 424 der Geschäftsleitung des Landrates vom 26. Januar 2017 geändert von § 79a auf § 75a, siehe S. 3 von GS 2017.015.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Liestal, 1. Dezember 2016

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter

Auszug aus dem Protokoll der Geschäftsleitung des Landrates des Kantons Basel-Landschaft

630

Nr. 424

vom 26. Januar 2017

10. Gesundheitsgesetz (SGS 901); Redaktionelle Anpassung

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission macht darauf aufmerksam, dass mit der Vorlage 2016/273 das Gesundheitsgesetz (SGS 901) um einen neuen § 79a ergänzt wurde. Da gemäss Vorschlag des Regierungsrates die *Gemeinden* für die Ausrichtung der Inkonvenienzenschädigung für Hebammen gemäss dieser Bestimmung zuständig gewesen wären, wurde der Paragraph ins Kapitel 7.7. «Besondere Aufgaben der Gemeinden» eingefügt.

Der Landrat beschloss jedoch in der Folge (Schlussabstimmung am 1. Dezember 2016) auf Antrag der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission, dass der *Kanton* diese Inkonvenienzenschädigung ausrichten muss. Er änderte gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates den Text der Bestimmung entsprechend ab. Jedoch wurde der Paragraph innerhalb des Gesetzes nicht neu platziert. Dieser ist nun in seiner neuen Fassung im fraglichen Kapitel offensichtlich am falschen Ort, was vorgängig weder der zuständigen Direktion noch der vorberatenden VGK noch der Redaktionskommission im Rahmen der sprachlichen und systematischen Bereinigung des Erlasstexts und zuletzt auch dem Landrat weder in erster noch in zweiter Lesung aufgefallen ist.

In systematischer Hinsicht wäre die Verschiebung der Bestimmung in Kapitel 7.5. «Besondere Aufgaben des Kantons» angezeigt; das entspräche dem klaren Willen des Landrates (78:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen), dass der Kanton die Inkonvenienzenschädigung auszurichten hat.

://: Die Landeskanzlei wird beauftragt, die vom Landrat am 1. Dezember 2016 beschlossene Bestimmung betreffend die Inkonvenienzenschädigung für Hebammen im Sinne einer redaktionellen Bereinigung an der systematisch richtigen Stelle des Gesundheitsgesetzes (SGS 901), nämlich als neuer § 75a im Kapitel 7.5. «Besondere Aufgaben des Kantons», einzureihen.

Verteiler:

- Landeskanzlei (men)
- VGD (Urs Knecht)

Der Landschreiber:



Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

Vom 20. Juni 2013

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),
gestützt auf Artikel 63a Absätze 3 und 4 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV)¹⁾,

beschliesst:²⁾

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone untereinander und mit dem Bund bei der Koordination im schweizerischen Hochschulbereich. Insbesondere schafft sie die Grundlage, um im Rahmen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)³⁾ gemeinsam mit dem Bund

- a. für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs zu sorgen, namentlich durch die Einrichtung gemeinsamer Organe;
- b. die Qualitätssicherung und die Akkreditierung zu regeln;
- c. die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen zu gewährleisten;
- d. die in Artikel 3 HFKG definierten Ziele umzusetzen.

1) SR 101

2) Beitritt des Kantons Basel-Landschaft vom Landrat am 11. Dezember 2014 beschlossen und nach Ablauf der Referendumsfrist am 5. März 2015 mit Verfügung der Landeskanzlei vom 6. März 2015 für rechtskräftig erklärt.

3) Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (SR 414.20).

Art. 2 Vereinbarungskantone

¹ Die Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Schweizerischen Hochschulkonferenz und auf diese Weise gemeinsam mit dem Bund an der Koordination im Hochschulbereich beteiligt.

² Sie sind Hochschulkantone, sofern sie Träger einer anerkannten Hochschule oder einer Institution gemäss Artikel 3 Buchstabe d sind.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Die Vereinbarung ist anwendbar auf

- a. kantonale und interkantonale Universitäten,
- b. kantonale und interkantonale Fachhochschulen und
- c. kantonale und interkantonale Pädagogische Hochschulen sowie
- d. von den Kantonen geführte Institutionen der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung, die vom Bund als beitragsberechtigigt anerkannt sind.

Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Bund

¹ Die Vereinbarungskantone schliessen mit dem Bund zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben eine Zusammenarbeitsvereinbarung gemäss Artikel 6 HFKG ab.

² Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann zur Erreichung des in Artikel 1 umschriebenen Zwecks mit dem Bund weitere Vollzugsvereinbarungen abschliessen.

³ Wird die Zusammenarbeitsvereinbarung nicht abgeschlossen oder aufgehoben, ergreifen die Vereinbarungskantone die nötigen Massnahmen, um die Koordination ihrer Hochschulpolitik zu gewährleisten.

II. Gemeinsame Organe**Art. 5 Grundsatz**

¹ Die Vereinbarungskantone und der Bund schaffen mit der Zusammenarbeitsvereinbarung die im HFKG definierten Organe zur gemeinsamen Koordination im schweizerischen Hochschulbereich.

² Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das gemeinsame Organ von Bund und Kantonen.

³ Im Weiteren bestehen folgende gemeinsame Organe:

- a. die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen;
- b. der Schweizerische Akkreditierungsrat mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Schweizerische Akkreditierungsagentur).

⁴ Zuständigkeiten, Organisation und Beschlussverfahren der gemeinsamen Organe regeln das HFKG und die Zusammenarbeitsvereinbarung.

Art. 6 Schweizerische Hochschulkonferenz

¹ Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz. Sie sorgt als Plenarversammlung oder als Hochschulrat im Rahmen der im HFKG definierten Zuständigkeiten und Verfahren für die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich durch Bund und Kantone.

² Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

³ Die zehn Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, welche dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind, haben Einsitz im Hochschulrat. Die Konferenz der Vereinbarungskantone wählt jeweils auf vier Jahre jene vier weiteren Trägerkantone, die im Hochschulrat ebenfalls Einsitz nehmen. Welche Hochschulen die Mitglieder des Hochschulrats vertreten und wie viele Punkte ihnen zugeteilt werden, ist im Anhang aufgeführt.

⁴ Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren üben ihr Amt persönlich aus. Im Verhinderungsfall können sie in begründeten Fällen eine Vertretung bestimmen, die das Stimmrecht wahrnimmt.

Art. 7 Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats

¹ Für die Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats gemäss Artikel 17 HFKG erhält jede kantonale Vertretung im Hochschulrat eine Anzahl Punkte proportional zur Anzahl immatrikulierter Studierender, die auf dem Gebiet des Kantons an den kantonalen Hochschulen und an interkantonalen Hochschulen oder deren Teilschulen studieren. Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten im Minimum einen Punkt. Die Zuteilung der Punkte ist im Anhang dargestellt.

Art. 8 Finanzierung der gemeinsamen Organe

¹ Die Vereinbarungskantone beteiligen sich zu höchstens 50 Prozent an den Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemäss Artikel 9 Absatz 2 HFKG.

² Der Beitrag gemäss Absatz 1 wird von den Vereinbarungskantonen nach folgendem Verteilschlüssel getragen:

- a. eine Hälfte entsprechend ihrer Einwohnerzahl;
- b. eine Hälfte von den Hochschulträgern entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden.

³ Die Hochschulträger beteiligen sich entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden zu höchstens 50 Prozent

- a. an den Kosten der Rektorenkonferenz, soweit sich diese aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben,
- b. und an den Kosten des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur, soweit diese nicht durch Gebühren gemäss Artikel 35 Absatz 1 HFKG gedeckt sind.

⁴ Trägerschaften mit mehreren Kantonen regeln selbstständig, wie diese Kosten unter den beteiligten Kantonen aufgeteilt werden.

⁵ Die Zusammenarbeitsvereinbarung enthält die Grundsätze, nach denen die Schweizerische Hochschulkonferenz die Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz regelt.

III. Konferenz der Vereinbarungskantone

Art. 9 Zusammensetzung und Organisation

¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie konstituiert sich selbst.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone ist verantwortlich für den Vollzug der Vereinbarung. Insbesondere ist sie zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 und 2, für den Entscheid über Massnahmen gemäss Artikel 4 Absatz 3 und alle zwei Jahre für die Festlegung der Punkte für die Stimmengewichtung im Hochschulrat gemäss Artikel 7.

² Sie schlägt der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz zwei Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren zur Wahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsidenten vor.

IV. Interkantonale Finanzierung der Hochschulen

Art. 11 Interkantonale Hochschulbeiträge

¹ Die interkantonalen Hochschulbeiträge werden auf der Grundlage der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997¹⁾ und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juli 2003²⁾ ausgerichtet.

1) Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 3.1

2) Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 3.3

V. Titelschutz

Art. 12 Bezeichnungs- und Titelschutz

¹ Der Schutz der Hochschulbezeichnungen richtet sich nach Artikel 62 HFKG.

² Wer einen Titel führt, der auf Basis kantonalen oder interkantonalen Rechts geschützt ist, ohne dass er über den entsprechenden anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, oder wer einen entsprechenden Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Vollzug

¹ Die Geschäftsführung im Vollzug dieser Vereinbarung obliegt dem Generalsekretariat der EDK. Unter Einbezug der zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der Kantone besorgt es die laufenden Arbeiten der Konferenz der Vereinbarungskantone sowie die übrigen hochschulpolitischen Geschäfte der EDK, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen, und arbeitet mit dem zuständigen Bundesamt zusammen.

² Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt bei der Geschäftsführung für den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz erfolgt über die zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der im Hochschulrat vertretenen Kantone und eine Vertretung des Generalsekretariats der EDK.

³ Die Kosten der Vereinbartätigkeit werden unter Vorbehalt von Artikel 8 nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Vereinbarungskantonen verteilt.

Art. 14 Streitbeilegung

¹ Auf Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Hochschulkonkordat ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

² Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes¹⁾

Art. 15 Beitritt

¹ Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.²⁾

¹⁾ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110.

²⁾ BL: Schreiben von Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli an den Präsidenten der EDK, Regierungsrat Christoph Eymann vom 18. Dezember 2014 gemäss Mitteilung an die Landeskantlei am 20. März 2017.

Art. 16 Austritt

¹ Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten Kalenderjahres, das der Austrittserklärung folgt, in Kraft.

² Mit dem Austritt gelten alle Vereinbarungen gemäss Artikel 4 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Austritts ebenfalls als gekündigt.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren entscheidet über das Inkrafttreten der Vereinbarung, wenn ihr mindestens 14 Kantone beigetreten sind, davon mindestens acht der Konkordatskantone des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999. Die Inkraftsetzung erfolgt jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HFKG.

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Gemäss Beschluss des EDK-Vorstandes vom 30. Oktober 2014 tritt die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich vom 20. Juni 2013 am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Kantone, die der Vereinbarung beigetreten sind, werden vom EDK-Generalsekretariat auf der Website der EDK publiziert.

Bern, 20. Juni 2013

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin: Isabelle Chassot

Der Generalsekretär: Hans Ambühl

Verordnung über die Maturitätsprüfungen

Änderung vom 14. März 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 643.21 (Verordnung über die Maturitätsprüfungen vom 5. Juli 2005) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (geändert)

² Die Erstellung und die Präsentation der Maturaarbeiten finden während der letzten beiden Ausbildungsjahre statt.

§ 4 Abs. 4 (geändert)

⁴ Für Schüler und Schülerinnen mit einer Behinderung kann die Schulleitung in Absprache mit der Schulleitungskonferenz und der Schweizerischen Maturitätskommission besondere Regelungen bewilligen.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Laufe der letzten beiden Ausbildungsjahre verfasst jede Schülerin und jeder Schüler allein oder im Team unter Betreuung einer Lehrerin oder eines Lehrers eine grössere eigenständige, schriftliche oder schriftlich kommentierte Maturaarbeit und präsentiert diese mündlich.

§ 10 Abs. 6^{bis} (aufgehoben), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu)

^{6bis} *Aufgehoben.*

⁷ Die Schulleitungskonferenz entscheidet über die Prüfungsart.

⁸ Die Prüfungsleitung informiert die Fachlehrpersonen und die Kandidaten und Kandidatinnen am Ende des zweitletzten Semesters schriftlich.

§ 19 Abs. 1

¹ Die Erfahrungsnote in einem Fach ist das ungerundete Mittel aus folgenden Zeugnisnoten:

- a. **(geändert)** falls ein abgeschlossenes Fach als Wahlkurs weitergeführt wurde: die Zeugnisnote des Wahlkurses;
- b. **(geändert)** falls ein bis zum Ende der Schulzeit geführtes Fach als Wahlkurs belegt wurde: das ungerundete Mittel aus der Zeugnisnote des Fachs und der Zeugnisnote dieses Wahlkurses;
- c. **(geändert)** im Ergänzungsfach: die Zeugnisnote des Ergänzungsfaches;
- d. **(geändert)** in allen andern Fällen: die letzte Zeugnisnote.

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ In jedem Maturitätsfach respektive Teilfach gemäss § 9 wird ein Wert ermittelt:

- a. **(geändert)** in den Fächern, in denen eine Prüfung stattfindet: der Mittelwert der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote;

² In den Schwerpunktfächern der Profile A, B und M wird der Mittelwert der Teilnoten gemäss Absatz 1 berechnet.

³ In jedem Maturitätsfach ist der gemäss Absatz 1 oder 2 ermittelte Wert anschliessend auf die nächstliegende ganze oder halbe Maturitätsnote auf- oder abzurunden.

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Prüfungsleitung teilt den Kandidaten und Kandidatinnen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, das Ergebnis schriftlich mit.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ In Wahlkursen, die nicht zu einem Maturitätsfach gehören, und in den Freifächern wird die Erfahrungsnote oder der Vermerk «besucht» ins Maturitätszeugnis eingetragen.

² Im nicht massgebenden Fach Sport wird die Erfahrungsnote ins Maturitätszeugnis eingetragen.

§ 28 Abs. 1

¹ Der Maturitätsausweis enthält:

- c. **(geändert)** den Namen der Schule, die ihn ausstellt;
- f. **(geändert)** die Noten der 12 Maturitätsfächer und die Einzelnoten in den Teilfächern der Profile A, B und M;

§ 31

Aufgehoben.

§ 31a

Aufgehoben.

§ 31c (neu)**Übergangsbestimmungen der Änderung vom 14. März 2017**

¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Matur 2016 nicht bestehen, legen die Maturitätsprüfung 2018 nach der vorliegenden Verordnung ab.

² Schülerinnen und Schüler, die das letzte Schuljahr im Schuljahr 2017/2018 wiederholen, übernehmen in den Fächern, die vorzeitig abgeschlossen werden, die bisherigen Erfahrungsnoten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Liestal, 14. März 2017

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter

Verordnung über die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule an den Gymnasien

Änderung vom 14. März 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 643.31 (Verordnung über die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule an den Gymnasien vom 18. Dezember 2007) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (neu)

² Die Erstellung und die Präsentation der Selbständigen Arbeiten finden in den letzten beiden Ausbildungsjahren statt.

§ 3 Abs. 3 (geändert)

³ Sind im letzten Schuljahr vor den Abschlussprüfungen nicht alle verlangten Prüfungen und Leistungen erbracht worden, kann die Schulleitung die Zulassung zu den Abschlussprüfungen verweigern.

§ 5 Abs. 3

³ Die SLK stellt sicher, dass:

c. *Aufgehoben.*

§ 5a (neu)

Ressortgruppen und Ressortleitung

¹ Die Schulleitungskonferenz setzt für jedes Fach, das an der Abschlussprüfung schriftlich geprüft wird, eine Ressortgruppe ein.

² Die Ressortgruppe setzt sich aus einer Ressortleitung und aus je 1 Fachschaftsdelegierten pro basellandschaftlichem Fachmittelschul-Standort zusammen.

³ Die Fachschaftsdelegierten werden auf Vorschlag der Fachschaften von der Schulleitung in der Regel auf 2 Jahre ernannt.

⁴ Die Ressortleitung obliegt einer Fachperson des entsprechenden Schulfaches, welche über einen Hochschulabschluss sowie über Unterrichtserfahrung im entsprechenden Fach verfügt und nicht an einem basellandschaftlichen Gymnasium tätig ist. Sie wird von der Schulleitungskonferenz für eine Amtsperiode von 4 Jahren ernannt.

⁵ Die Ressortleitung beruft die Sitzungen der Ressortgruppe ein, leitet sie und organisiert die Arbeit der Ressortgruppe und erstattet nach Abschluss der Prüfungen der Schulleitungskonferenz Bericht.

§ 6 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

^{1bis} Die Prüfungsleitung erteilt den Auftrag für die Erstellung der schriftlichen Abschlussprüfungen im Sinne der Harmonisierten Abschlussprüfungen an die beteiligten Fachschaften und entscheidet in Konfliktfällen.

³ Die Prüfungsleitung bestimmt für jede mündliche oder praktische Fachprüfung eine aussenstehende Fachperson mit Hochschulabschluss im betreffenden Fach als Experten oder Expertin.

§ 8 Abs. 6, Abs. 7 (geändert)

⁶ Die Kandidaten und Kandidatinnen werden in 2 Fächern ihres Berufsfeldes geprüft. Dabei haben sie folgende Wahlmöglichkeiten:

b. *Aufgehoben.*

⁷ Über die Integration des Instruments in die Prüfung gemäss Absatz 5 Buchstabe a Ziffer 2 entscheidet der Kandidat oder die Kandidatin.

§ 9a (neu)

Harmonisierung der Prüfungen

¹ Die schriftlichen Prüfungen in den Stammfächern und in den Berufsfeldfächern sind für die einzelnen Fachmittelschulen identisch.

² Die SLK kann Ausnahmen bewilligen.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Themen und Aufgaben für die schriftlichen und gestalterischen Prüfungen werden von den jeweiligen Fachschaften erarbeitet.

² Die Fachschaftsdelegierten reichen den Entwurf ihrer Fachschaft mit Lösungen bzw. Bewertungskriterien bei der Ressortleitung zur Validierung ein.

§ 11a (neu)

Validierung der schriftlichen Prüfungen

¹ Die Ressortgruppen stellen für die schriftlichen Prüfungen ein einheitliches Prüfungsniveau und -verfahren gemäss den kantonalen Vorgaben sicher.

² Sie prüfen insbesondere, ob:

- a. die Prüfungsentwürfe mit den Vorgaben des kantonalen Lehrplans und den Rahmenvorgaben für die schriftlichen Abschlussprüfungen übereinstimmen;
- b. sich der Schwierigkeitsgrad der verschiedenen Prüfungen in einem vergleichbaren Rahmen bewegt;
- c. angemessene Lösungen bzw. Bewertungskriterien formuliert wurden.

³ Die Ressortleitenden genehmigen die Prüfungen oder weisen sie zur Überarbeitung an die Fachschaft der betreffenden Schule zurück.

⁴ Sie informieren die Prüfungsleitung direkt über die Validierung und stellen ihr die definitiven Prüfungsaufgaben zu.

§ 12 Abs. 3 (geändert)

³ Allfällig für nötig erachtete ergänzende Erklärungen zu den schriftlich formulierten Aufgabenstellungen sind den Kandidaten und Kandidatinnen vor Beginn der Prüfungen mitzuteilen.

§ 13 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Die Arbeiten werden von den Examinatoren und Examinatorinnen eines Faches einheitlich korrigiert und benotet.

³ Die Fachschaften organisieren die Zweitkorrektur intern, wobei sie festlegen, welcher Korrekturmodus für das jeweilige Prüfungsjahr angewendet wird.

⁴ In Ausnahmefällen kann die Schulleitung zusätzlich eine externe Korrektur anordnen.

§ 16 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu)

¹ In jedem der in § 8 erwähnten Fächer wird ein arithmetischer Mittelwert berechnet. Dabei werden folgende Noten berücksichtigt:

- a. *Aufgehoben*.
- b. **(geändert)** in Fächern mit nur 1 Prüfung die Note im letzten Zeugnis sowie die Prüfungsnote;
- c. **(geändert)** in Fächern mit 2 Prüfungen die doppelt gewichtete Note im letzten Zeugnis sowie die beiden Prüfungsnoten;

^{1bis} In nicht geprüften Fächern zählt die Note des letzten Zeugnisses.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen kontrolliert die Prüfungsleitung die Berechnung aller Prüfungsnoten zur Feststellung und Erhaltung der Prüfungsergebnisse.

² Die Summe aller Abweichungen der Fachmittelschul-Ausweisnoten von der Note 4 nach oben und nach unten sowie die Anzahl ungenügender Noten werden festgestellt.

³ Es wird in jedem einzelnen Fall festgestellt, ob gemäss § 20 der Fachmittelschul-Ausweis erteilt werden darf oder ob er verweigert werden muss.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Noten der Prüfungen dürfen den Kandidaten und Kandidatinnen erst nach der Erwirkung der Prüfungsergebnisse durch die Prüfungsleitung mitgeteilt werden.

² Über die Aufgabenstellung darf vor den Prüfungen und über die Bewertung der einzelnen Prüfungen darf vor der Erwirkung der Prüfungsergebnisse durch die Prüfungsleitung keine Auskunft erteilt werden.

§ 19

Aufgehoben.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Prüfungsleitung teilt den Kandidaten und Kandidatinnen, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, das Ergebnis mittels Verfügung mit.

§ 23 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 29 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

⁴ Der Entscheid über die Zulassung zur Präsentation obliegt der betreuenden Lehrperson. Die Zulassung setzt eine genügende schriftliche oder praktische Arbeit mit Begleittext voraus.

⁵ Falls der schriftliche Teil der Arbeit oder die praktische Arbeit mit Begleittext ungenügend sind, gilt:

- a. **(neu)** Schüler und Schülerinnen mit einer Note von 3.5 oder höher verbessern die Fachmaturitätsarbeit in einer von der SLK festgelegten Frist. In diesem Fall kann nach einer neuen Beurteilung durch die betreuende Lehrperson die verbesserte Arbeit höchstens mit der Note 4.0 bewertet werden;
- b. **(neu)** Schüler und Schülerinnen mit einer Note unter 3.5 werden nicht zur Nachbesserung der Fachmaturitätsarbeit zugelassen. Sie wiederholen die Fachmaturitätsarbeit und besuchen die Fachmaturitätsprüfungen im folgenden Schuljahr.

§ 30 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 30a (neu)**Kontrolle der Noten**

¹ Nach Abschluss der Prüfungen kontrolliert die Prüfungsleitung die Berechnung aller Prüfungsnoten zur Feststellung und Erhaltung der Prüfungsergebnisse.

§ 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Prüfungsleitung teilt den Schülerinnen und Schülern, welche die Fachmaturität nicht bestanden haben, das Ergebnis mittels Verfügung mit.

§ 34 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

⁴ Der Entscheid über die Zulassung zur Präsentation obliegt der betreuenden Lehrperson. Die Zulassung setzt eine genügende schriftliche oder praktische Arbeit mit Begleittext voraus.

⁵ Falls der schriftliche Teil der Arbeit oder die praktische Arbeit mit Begleittext ungenügend sind, gilt:

- a. **(neu)** Schüler und Schülerinnen mit einer Note von 3.5 oder höher verbessern die Fachmaturitätsarbeit in einer von der SLK festgelegten Frist. In diesem Fall kann nach einer neuen Beurteilung durch die betreuende Lehrperson die verbesserte Arbeit höchstens mit der Note 4.0 bewertet werden;
- b. **(neu)** Schüler und Schülerinnen mit einer Note unter 3.5 werden nicht zur Nachbesserung der Fachmaturitätsarbeit zugelassen. Sie wiederholen die Fachmaturitätsarbeit, besuchen den Fachmaturitätskurs und absolvieren die Fachmaturitätsprüfungen im folgenden Schuljahr.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen der §§ 3, 16 und 23 treten rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Die übrigen Änderungen treten am 1. August 2017 in Kraft.

Liestal, 14. März 2017

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter

Verordnung für die Sekundarschule

Änderung vom 21. März 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 642.11 (Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

² Das Amt für Volksschulen bewilligt die Klassenbildung der Sekundarschulkreise und entscheidet in diesem Zusammenhang über die Zuweisung der Schüler und Schülerinnen zu den Sekundarschulstandorten innerhalb und ausserhalb des Sekundarschulkreises ihres Wohnortes (Klassenbildungsprozess).

^{2bis} Mit der Bewilligung des Amtes für Volksschulen ist die Klassenbildung abgeschlossen.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Wird der Schüler oder die Schülerin dem üblichen Sekundarschulstandort zugewiesen, teilt die Schulleitung des Sekundarschulstandortes den Entscheid des Amtes für Volksschulen den Erziehungsberechtigten schriftlich und auf deren Begehren mittels Verfügung mit.

⁵ Bei Zuweisungen an einen anderen als den üblichen Sekundarschulstandort innerhalb oder ausserhalb des Schulkreises hört das Amt für Volksschulen die Erziehungsberechtigten vorgängig an und teilt ihnen seinen Entscheid mittels Verfügung mit.

§ 13a (neu)**Zuweisungen ausserhalb des Klassenbildungsprozesses gemäss § 13**

¹ Ausserhalb des Klassenbildungsprozesses gemäss § 13 entscheidet die Schulleitung des bisher besuchten Sekundarschulstandortes oder bei einem Zuzug die Schulleitung des Sekundarschulstandortes, an welchen die Anmeldung gerichtet wurde, über die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern in eine Klasse:

- a. am eigenen Standort;
- b. in Absprache mit der betroffenen Schulleitung an einen Schulstandort innerhalb des eigenen Sekundarschulkreises.

² Sie kann dem Amt für Volksschulen in Rücksprache mit der betroffenen Schulleitung eine Zuweisung an einen Sekundarschulstandort ausserhalb ihres Sekundarschulkreises beantragen.

³ Zuweisungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a werden den Erziehungsberechtigten schriftlich und auf deren Begehren mittels Verfügung mitgeteilt.

⁴ Bei Zuweisungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b hört die zuweisende Schulleitung, bei Zuweisungen gemäss Absatz 2 das Amt für Volksschulen die Erziehungsberechtigten vorgängig an und teilt ihnen den Entscheid mittels Verfügung mit.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. März 2017 in Kraft.

Liestal, 21. März 2017

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter

Verordnung über die spezielle Förderung von sportbegabten Jugendlichen

Änderung vom 21. März 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640.51 (Verordnung über die spezielle Förderung von sportbegabten Jugendlichen vom 31. August 2004) (Stand 1. Mai 2015) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 6 (neu)

⁶ Der Kanton kann den Besuch ausserkantonaler Sportklassen unterstützen.

§ 2 Abs. 3 (geändert)

³ Die Schüler und Schülerinnen können jeweils auf Semesterbeginn in die Sportklassen aufgenommen werden, sofern sie die Voraussetzungen gemäss den Richtlinien erfüllen, ein Aufnahmegespräch mit der Leitung Fachbereich Leistungssport des Sportamtes stattgefunden hat und ein freier Schulplatz vorhanden ist.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Die Sportklasse der Sekundarstufe I wird als eigene Schulart mit 1 Mehrjahrgangsklasse mit allen 3 Anforderungsniveaus an der Sekundarschule Muttenz geführt.

² Die Sportklassen der Fachmaturitäts- und Maturitätsabteilung werden am Gymnasium Liestal als Jahrgangsklassen mit jeweils 1 Klasse pro Jahrgang geführt.

³ Der Standort der Sportklassen der Wirtschaftsmittelschule wird in der Leistungsvereinbarung zwischen dem kaufmännischen Verband Baselland und dem Kanton Basel-Landschaft vereinbart.

⁴ Die Sportklassen der Wirtschaftsmittelschule werden als Jahrgangsklassen mit jeweils 1 Klasse pro Jahrgang geführt.

⁵ Die Standorte der Sportklasse Kaufmännische Lehre EFZ mit den Anforderungsprofilen E und B und der Sportklasse Büroassistenten EBA werden in der Leistungsvereinbarung zwischen dem kaufmännischen Verband Baselland und dem Kanton Basel-Landschaft vereinbart.

⁶ Die Sportklasse Kaufmännische Lehre EFZ mit den Anforderungsprofilen E und B und die Sportklasse Büroassistenten EBA werden jeweils als Mehrjahrgangsklasse geführt.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu)

¹ Die Sportklasse der Sekundarstufe I umfasst mindestens 18 und maximal 25 Schüler und Schülerinnen.

² Die Sportklassen der Fachmaturitäts- und Maturitätsabteilung, der Wirtschaftsmittelschule sowie der Kaufmännischen Lehre EFZ umfassen zum Start mindestens 12 Schüler und Schülerinnen.

³ Sie werden aufgelöst, wenn die Klassengrösse unter 8 Schüler und Schülerinnen fällt.

⁴ Im Falle einer Auflösung werden individuelle Lösungen getroffen.

⁵ Die Sportklasse Büroassistenten EBA umfasst zum Start mindestens 6 Schüler und Schülerinnen.

⁶ Sie wird aufgelöst, wenn die Klassengrösse unter 4 Schüler und Schülerinnen fällt.

⁷ Im Fall einer Auflösung werden individuelle Lösungen getroffen.

⁸ Über Ausnahmen entscheidet die Kommission.

§ 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Für die Sportklassen der Sekundarstufe II bezeichnen die Schulleitungen der entsprechenden Schulen die Klassenlehrer und -lehrerinnen, welche je mit 1 zusätzlichen Jahreslektion für die Koordinationstätigkeiten entlastet werden.

⁴ Die Klassenlehrer und -lehrerinnen koordinieren im Netzwerk Schule - Lehrbetrieb - Erziehungsberechtigte - Sportpartner die Bedürfnisse der Schüler und Schülerinnen.

§ 7 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

³ Die Mitglieder von Arbeitsgruppen werden durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gewählt.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 8 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

² Eine Vertretung aus dem Kreis der Lehrer und Lehrerinnen der Sportklasse der Sekundarstufe I nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.

³ *Aufgehoben.*

Titel nach § 9 (geändert)*4 Interkantonale Förderung***§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)****Ausserkantonaler Schulbesuch (Überschrift geändert)**

¹ Für den Besuch ausserkantonaler Sportklassen durch Schüler und Schülerinnen aus dem Kanton Basel-Landschaft steht ab dem Schuljahr 2019/2020 ein Kontingent von maximal 16 ausserkantonalen Sportklassenplätzen zur Verfügung.

² Bis zum Schuljahr 2019/2020 werden die bisherigen ausserkantonalen Plätze laufend auf die 16 Plätze gemäss Absatz 1 reduziert.

³ Die Voraussetzungen für den Besuch ausserkantonaler Sportklassen legt die Kommission Leistungssportförderung fest.

⁴ Über die Bewilligung eines ausserkantonalen Sportklassenplatzes entscheidet das Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

⁵ Über eine ausnahmsweise Überschreitung der Maximalzahl gemäss Absatz 1 entscheidet der Regierungsrat.

⁶ Ausserkantonale Schüler und Schülerinnen können in die Sportklassen des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden, sofern ihr Wohnsitzkanton oder die Erziehungsberechtigten die Kostengutsprache nach den Ansätzen der interkantonalen Schulabkommen leisten und die Schüler und Schülerinnen die Aufnahmekriterien in eine Sportklasse erfüllen.

§ 10d Abs. 2 (geändert)

² Die Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juni 2013¹⁾ über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) über nicht abgelegte Prüfungen sind zu beachten.

II.

Keine Fremdänderungen.

1) GS 38.0147, SGS 640.21

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. März 2017 in Kraft.

Liestal, 21. März 2017

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter

Pflichtenheft des Beirats für das öffentliche Beschaffungswesen

Vom 17. Mai 2016

Die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 4a Absatz 3 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 3. Juni 1999¹⁾,

legt fest:²⁾

I.

§ 1 Grundsatz

¹ Die Aufgaben und Pflichten des Beirats für das öffentliche Beschaffungswesen ergeben sich aus den Vorgaben gemäss § 4a des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen des Kantons Basel-Landschaft (SGS 420).

§ 2 Konstituierung

¹ Der Vertreter oder die Vertreterin der Bau- und Umweltschutzdirektion führt den Vorsitz.

² Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 5 Stimmen abzugeben berechtigt sind, wobei je 2 Stimmen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie der vorsitzenden Person anwesend sein müssen.

§ 3 Sitzungen

¹ In der Regel findet pro Semester 1 ordentliche Sitzung statt.

² Jedes Mitglied des Beirats für das öffentliche Beschaffungswesen kann bei der vorsitzenden Person die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

³ Die Sitzungseinladung erfolgt in der Regel spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung. Der Einladung ist die Traktandenliste mit allfälligen Unterlagen beizulegen.

1) GS 33.1062, SGS 420

2) Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Mai 2016.

§ 4 Traktandenliste

¹ Die Mitglieder des Beirats teilen der Geschäftsstelle des Beirats auf deren Anfrage hin rechtzeitig ihre Traktandenwünsche mit. Sie reichen dazu nach Möglichkeit eine diskussionsreife schriftliche Unterlage ein.

² Die vorsitzende Person stellt die Traktandenliste zusammen.

§ 5 Sitzungsprotokolle

¹ Das Sitzungsprotokoll geht an die Mitglieder des Beirats sowie an die ständigen Gäste.

² An Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen, die nicht Mitglieder des Beirats oder ständige Gäste sind, geht ein Protokollauszug der sie betreffenden Traktanden.

§ 6 Finanzen

¹ Der Beirat hat weder eine Ausgaben- noch Budgetkompetenz.

§ 7 Ständige Gäste

¹ Ständige Gäste im Beirat des öffentlichen Beschaffungswesens sind eine Vertretung der Rechtsabteilung der Bau- und Umweltschutzdirektion sowie des KIGA Baselland.

² Der Beirat ist berechtigt, eine Vertretung der Gemeinden als ständige Gäste zu bestimmen.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.¹⁾

Liestal, 17. Mai 2016

Im Namen der Bau- und Umweltschutzdirektion

die Vorsteherin: Pegoraro

der Generalsekretär: Köhn

1) Publikation basierend auf dem RRB 2016-0738 und der Mitteilungen an die Landeskanzlei vom 10. bzw. 22. März 2017.

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Änderung vom 12. Januar 2017

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf das Urteil 2C_519/2015 des Bundesgerichts vom 12. Januar 2017¹⁾,

verfügt:

I.

Der Erlass SGS 331 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 27^{ter} Abs. 5 (geändert)

⁵ Bis zu einem steuerlichen Brandlagerwert von CHF 20'000 beträgt der Eigenmietwert 64,53%. Für jeden um CHF 100 höheren steuerlichen Brandlagerwert reduziert sich dieser Satz gemäss nachstehender Tabelle.

Tabelle geändert:

von CHF	bis CHF	um je %	auf %
20'001	26'000	0,192925%	52,95%
26'001	35'000	0,085723%	45,23%
35'001	46'000	0,067129%	37,85%
46'001	61'000	0,040658%	31,75%
61'001	78'000	0,017280%	28,81%
78'001	99'000	0,012379%	26,21%
99'001	122'000	0,007457%	24,49%
122'001	203'000	0,002375%	22,57%
203'001	290'000	0,001960%	20,86%
290'001	435'000	0,001701%	18,39%

Bei einem steuerlichen Brandlagerwert von über CHF 435'000 beträgt der Eigenmietwert einheitlich CHF 80'000.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

¹⁾ Siehe Beilage.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verfügung tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

Liestal, 12. Januar 2017

Im Namen der Landeskanzlei

der Landschreiber: Vetter

der Redaktor Gesetzessammlung: Engesser

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

2C_519/2015

Urteil vom 12. Januar 2017

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Seiler, Präsident,
Bundesrichter Zünd, Stadelmann, Haag,
nebenamtlicher Bundesrichter Benz,
Gerichtsschreiber Fellmann.

Verfahrensbeteiligte

1. A. _____,
2. Mieterinnen- und Mieterverband Baselland
und Dorneck-Thierstein,
Beschwerdeführer,
beide vertreten durch Advokatin Doris Vollenweider,

gegen

1. Landrat des Kantons Basel-Landschaft,
2. Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

Gegenstand

§ 27ter Abs. 5 des Steuergesetzes des Kantons Basel-Landschaft; Eigenmietwert,

Beschwerde gegen den Beschluss des Landrats des Kantons Basel-Landschaft vom 26. März 2015.

Sachverhalt:

A.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschloss am 26. März 2015 verschiedene Änderungen des Gesetzes vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG; SGS 331). Dabei passte er gestützt auf eine in § 27^{ter} Abs. 8 StG vorgesehene Analyse der Marktverhältnisse gewisse Bestimmungen zur Besteuerung des Eigenmietwerts an. Unter anderem wurden die Umrechnungssätze zur Kalkulierung des Eigenmietwerts reduziert (§ 27^{ter} Abs. 5 StG).

Der Beschluss über die Änderung des Steuergesetzes wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 14 vom 2. April 2015 publiziert. Mit Verfügung vom 29. Mai 2015 stellte die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft den unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist fest und erklärte den Landratsbeschluss vom 26. März 2015 betreffend Änderung des Steuergesetzes gestützt auf § 63 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politi-

schen Rechte (SGS 120) für rechtskräftig. Die Verfügung der Landeskanzlei wurde im Amtsblatt Nr. 23 vom 4. Juni 2015 publiziert.

B.

Mit gemeinsamer Eingabe vom 24. Juni 2015 erheben A. _____ sowie der Mieterinnen- und Mieterverband Baselland und Dorneck-Thierstein Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht. Sie beanstanden namentlich eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots (Art. 8 Abs. 1 BV) und verlangen die Aufhebung der "am 26. März 2015 beschlossenen Änderung von § 27^{ter} Abs. 5 des Steuer- und Finanzgesetzes". Aus der Begründung ihres Rechtsmittels ergibt sich trotz der falschen Bezeichnung des angefochtenen Erlasses eindeutig, dass damit die entsprechende Änderung des Steuergesetzes gemeint ist.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beantragt die Abweisung der Beschwerde. Mit Replik vom 30. Oktober 2015 und Duplik vom 24. November 2015 halten die Verfahrensbeteiligten an ihren Standpunkten fest.

C.

Das Bundesgericht hat die Angelegenheit am 12. Januar 2017 öffentlich beraten.

Erwägungen:

1.

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und mit freier Kognition (Art. 95 lit. a BGG; BGE 141 II 113 E. 1 S. 116).

1.1. Angefochten ist ein kantonaler Erlass, gegen den die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist (Art. 82 lit. b BGG; BGE 138 I 435 E. 1.2 S. 440). Da die umstrittene Gesetzesänderung im Kanton Basel-Landschaft keiner abstrakten Normenkontrolle unterliegt (vgl. § 27 Abs. 2 lit. b des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [Verwaltungsprozessordnung, VPO; SGS 271]; Urteil 2C_62/2008 vom 25. September 2009 E. 1.2), kann gegen die Bestimmung unmittelbar Beschwerde beim Bundesgericht erhoben werden (Art. 87 Abs. 1 BGG; BGE 142 I 99 E. 1.1 S. 103 f. mit Hinweisen).

1.2. Zur Anfechtung eines kantonalen Erlasses ist nach Art. 89 Abs. 1 lit. b und lit. c BGG legitimiert, wer durch den Erlass besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Keine Bedeutung kommt im vorliegenden Fall lit. a der genannten Bestimmung zu, da die Beschwerde gegen den Erlass gestützt auf Art. 87 Abs. 1 BGG ohne vorgängiges kantonales Verfahren direkt an das Bundesgericht erfolgen kann (vgl. E. 1.1 hiervor).

1.2.1. Im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle ist nach Art. 89 Abs. 1 lit. b BGG vom angefochtenen Erlass besonders berührt, wen die angefochtene Bestimmung unmittelbar oder zumindest virtuell betrifft. Virtuelle Betroffenheit setzt voraus, dass die beschwerdeführende Person von der angefochtenen Regelung mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit früher oder später einmal unmittelbar betroffen sein wird (vgl. BGE 142 V 395 E. 2 S. 397; 141 I 78 E. 3.1 S. 81; 136 I 17 E. 2.1 S. 21). Das schutzwürdige Interesse nach Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG kann rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein (vgl. BGE 141 I 78 E. 3.1 S. 81; 133 I 286 E. 2.2 S. 289 f.).

1.2.2. Richtet sich die Beschwerde gegen einen kantonalen Steuererlass, so sind grundsätzlich die im betreffenden Kanton unbeschränkt steuerpflichtigen Personen zur Beschwerde legitimiert (vgl. BGE 141 I 78 E. 3.1 S. 81; 130 I 274 E. 1.2 S. 176 f.; Urteil 2C_62/2008 vom 25. September 2008 E. 2.1). Betrifft das Rechtsmittel den Steuertarif, sind steuerpflichtige Personen zur Rüge einer Missachtung verfassungsrechtlicher Grundsätze auch dann befugt, wenn sich ein Vorteil, der anderen Steuerpflichtigen gewährt wird, nicht unmittelbar zu ihrem eigenen Nachteil auswirkt. Grund dafür ist, dass ein Steuertarif ein unteilbares Ganzes bildet und insgesamt verfassungskonform ausgestaltet sein muss (vgl. BGE 141 I 78 E. 3.1 S. 81; 133 I 206 E. 2 S. 210 ff.; Urteil 2C_62/2008 vom 25. September 2008 E. 2.1). Dasselbe gilt, wenn Gegenstand der Beschwerde wie im vorliegenden Fall nicht der Steuertarif als solcher ist, sondern eine Bestimmung, die den steuerbaren Anteil gewisser Einkunftsarten festlegt und die den Empfänger solcher Einkünfte im Verhältnis zu anderen Steuerpflichtigen in unzulässiger Weise begünstigen kann (vgl. so im Ergebnis BGE 124 I 145 E. 1c S. 148 f.; Urteile 2P.313/2003 vom 27. Mai 2005 E. 1.3 [nicht publ. in: BGE 131 I 377]; 2P.120/2001 vom 10. Juli 2002 E. 1.3 [nicht publ. in: BGE 128 I 240]).

1.2.3. Der Beschwerdeführer 1 hat seinen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft. Von der angefochtenen Bestimmung zur Festlegung des steuerbaren Eigenmietwerts ist er als Mieter nicht direkt betroffen. Nach den in E. 1.2.2 dargelegten Grundsätzen ist er jedoch im Sinne von Art. 89 Abs. 1 lit. b und lit. c BGG dazu legitimiert, im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle eine unzulässige Begünstigung von Eigentümern selbstbewohnter Liegenschaften geltend zu machen. Dasselbe gilt für den Beschwerdeführer 2, der als juristische Person konstituiert ist (Art. 60 Abs. 1 ZGB) und nach seinen Statuten die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder bezweckt, die in grosser Zahl ihrerseits wie der Beschwerdeführer 1 selbständig zur Beschwerde an das Bundesgericht befugt wären (vgl. BGE 142 II 80 E. 1.4.2 S. 84 mit Hinweisen).

1.3. Die Beschwerde gegen einen Erlass ist innert 30 Tagen nach der gemäss dem kantonalen Recht massgebenden Veröffentlichung beim Bundesgericht einzureichen (Art. 101 BGG). Den Fristenlauf löst nicht die Publikation des Erlasses aus, sondern erst die Feststellung, dass dieser - z.B. nach unbenützter Referendumsfrist oder Annahme in einer Volksabstimmung - zustandegekommen ist und damit auf einen zugleich bestimmten oder noch zu bestimmenden Termin in Kraft treten kann (vgl. BGE 138 I 435 E. 1.5.1 S. 444; 135 I 28 E. 3.3.1 S. 33 f.; Urteil 2C_1194/2013 vom 30. März 2015 E. 2.2 [nicht publ. in: BGE 141 I 78]). Die Verfügung der Landeskantlei, mit welcher sie den Landratsbeschluss betreffend Änderung des Steuergesetzes für rechtskräftig erklärte, wurde im Amtsblatt vom 4. Juni 2015 publiziert. Die am 24. Juni 2015 eingereichte Beschwerde erfolgte damit rechtzeitig.

1.4. Schliesslich entspricht die Eingabe den gesetzlichen Formvorschriften und enthält sie im Hinblick auf die gestellten Rechtsbegehren eine rechtsgenügende Begründung, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG).

2.

2.1. Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und Art. 96 BGG beanstandet werden, wobei das Bundesgericht das Recht von Amtes wegen anwendet (Art. 106 Abs. 1 BGG). Unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG) behandelt das Bundesgericht jedoch nur die geltend gemachten Rügen, sofern ein rechtlicher Mangel nicht geradezu offensichtlich ist (vgl. BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280 f.; Urteil 2C_8/2016 vom 17. Oktober 2016 E. 2.1 [zur Publikation vorgesehen]). Die Verletzung von Grundrechten und

von (nicht harmonisiertem) kantonalem Recht untersucht das Bundesgericht in jedem Fall nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und detailliert begründet worden ist (qualifizierte Rügepflicht gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG; vgl. [BGE 140 II 141](#) E. 1.1 S. 144 f.; [136 II 304](#) E. 2.5 S. 314). Zu den Grundrechten in diesem Sinne zählen neben den in Art. 7-34 BV verankerten Ansprüchen die weiteren verfassungsmässigen Rechte der Bundesverfassung, im Steuerrecht insbesondere Art. 127 BV ([BGE 140 I 176](#) E. 5.2 S. 180; [133 I 206](#) E. 6.2 S. 216 f.; Urteile 2C_8/2016 vom 17. Oktober 2016 E. 2.1 [zur Publikation vorgesehen]).

2.2. Steht die Verfassungsmässigkeit eines Erlasses in Frage, so ist im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle massgebend, ob der betreffenden Norm nach anerkannten Auslegungsregeln ein Sinn beigemessen werden kann, der sie mit den angerufenen Verfassungsgarantien vereinbar erscheinen lässt. Das Bundesgericht hebt eine kantonale Norm nur auf, wenn sie sich jeder verfassungskonformen Auslegung entzieht, nicht jedoch, wenn sie einer solchen in vertretbarer Weise zugänglich ist (vgl. [BGE 140 I 2](#) E. 4 S. 14; [137 I 31](#) E. 2 S. 39 f.; [124 I 145](#) E. 1g S. 150 f.). Bei der abstrakten Normenkontrolle mit-zuberücksichtigen bleiben die Schwere eines allfälligen Grundrechtseingriffs, die konkreten Umstände bei der Anwendung der angefochtenen Norm, die Möglichkeit eines hinreichenden verfassungsrechtlichen Schutzes im konkreten Anwendungsfall sowie allfällige Auswirkungen auf die Rechtssicherheit (vgl. [BGE 140 I 2](#) E. 4 S. 14; [137 I 31](#) E. 2 S. 39 f.). Zudem ist die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung nicht nur abstrakt zu untersuchen; die Wahrscheinlichkeit einer verfassungstreuen Anwendung der angefochtenen Norm ist in die Beurteilung mit einzubeziehen (vgl. [BGE 138 I 331](#) E. 7.4.3.2 und nicht publ. E. 4; [130 I 26](#) E. 2.1 S. 31 f.; [125 I 65](#) E. 3b S. 67 f.; Urteil 2C_1076/2012 vom 27. März 2014 E. 2.4 [nicht publiziert in: [BGE 140 I 176](#)]). Der blosse Umstand, dass die Anwendung der angefochtenen Norm in besonders gelagerten Einzelfällen zu einem verfassungswidrigen Ergebnis führen könnte, rechtfertigt für sich alleine im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle indes noch kein höchstrichterliches Eingreifen (vgl. [BGE 142 I 99](#) E. 4.3.5 S. 118; [140 I 353](#) E. 3 S. 358; [125 I 65](#) E. 3b S. 67 f.).

2.3. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Ist gegen kantonale Erlasse wie vorliegend unmittelbar die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig (vgl. E. 1.1 hiervor), stellt den massgeblichen Sachverhalt hingegen das Bundesgericht fest. In diesem Fall richtet sich das Beweisverfahren nach Art. 55 f. BGG und den dort genannten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (Bundeszivilprozessordnung, BZP; SR 273); dabei gilt namentlich der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 40 BZP).

3.

3.1. Mit ihrem Rechtsmittel wenden sich die Beschwerdeführer gegen die Änderung von § 27^{ter} Abs. 5 StG. Diese Bestimmung dient der Berechnung des Eigenmietwerts, welcher der Einkommenssteuer unterliegt (§ 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 lit. d StG). Die Besteuerung des Eigenmietwerts ist den Kantonen von Bundesrechts wegen vorgeschrieben (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a und Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14]).

3.2. Hintergrund der Eigenmietwertbesteuerung ist die Beachtung der Steuergerechtigkeit, wie sie Art. 8 Abs. 1 BV und Art. 127 Abs. 2 BV verlangen. Nach der in der Schweiz geltenden Ordnung können Eigentümer einer selbstbewohnten Immobilie einen erheblichen Teil der Wohnkosten steuerlich zum Abzug bringen (Hypothekarzinsen, Unterhalts-

kosten, etc.). Ein solcher Abzug von Wohnkosten ist den Mietern verwehrt. Dennoch haben diese letztlich unerlässliche Auslagen für die Wohnungsmiete (vgl. BGE 131 I 377 E. 2.1 S. 380 f.; 123 II 9 E. 3 S. 11 ff.; 112 Ia 240 E. 3c S. 243 ff.). Ohne die Besteuerung des Eigenmietwerts würden Mieter bei ansonsten gleichen Einkünften und Abzügen mit einem höheren steuerbaren Einkommen veranlagt als Eigentümer einer selbstbewohnten Immobilie (vgl. BGE 131 I 377 E. 2.1 S. 380 f.). Die vollständige und undifferenzierte Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung ohne ausgleichende Massnahmen würde die Wohneigentümer daher gegenüber anderen Steuerpflichtigen mit gleicher finanzieller Leistungsfähigkeit in einer Weise begünstigen, die vor Art. 8 Abs. 1 und Art. 127 Abs. 2 BV nicht standhält (vgl. BGE 131 I 377 E. 2.1 S. 380 f.; 124 I 145 E. 4a S. 154 f.; 123 II 9 E. 3 S. 11 ff.).

3.3. Nach dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 8 Abs. 1 BV) und dem daraus abgeleiteten Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV; vgl. dazu BGE 133 I 206 E. 6 S. 215 f.) hat der Eigenmietwert grundsätzlich dem Marktmietwert zu entsprechen (vgl. BGE 132 I 157 E. 4.4 S. 164; 125 I 65 E. 3c S. 68; REICH/WEIDMANN, in: Martin Zweifel/Michael Beusch [Hrsg.], Steuerharmonisierungsgesetz, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 3. Aufl. 2017, N. 43 zu Art. 7 StHG). Bis zu einem gewissen Mass ist es gleichwohl zulässig, dass der steuerbare Eigenmietwert tiefer zu stehen kommt als der Marktmietwert. Begründet wird dies unter anderem mit der geringeren Disponibilität in der Nutzung des Eigentums sowie mit dem zulässigen Anliegen, die Selbstvorsorge durch Eigentumsbildung fiskalisch zu fördern (vgl. BGE 132 I 157 E. 4.5 S. 164; 125 I 65 E. 3c S. 68; 124 I 145 E. 4a S. 154). Die Frage, wie weit der Eigenmietwert unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte vom Marktmietwert abweichen darf, war anlässlich der Beurteilung zweier Beschwerden (2P.311/1997 [publ. in: BGE 124 I 145] und 1P.40/1997) Gegenstand eines in analoger Anwendung von Art. 16 des damals geltenden Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, OG; BS 3 531) zu Koordinationszwecken durchgeführten Meinungsaustausches zwischen den Mitgliedern der beiden öffentlich-rechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts. Die Mehrheit der beiden öffentlich-rechtlichen Abteilungen gelangte dabei zum Schluss, dass 60% des Marktmietwerts die untere Grenze dessen bildet, was mit dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung nach Art. 8 Abs. 1 BV noch zu vereinbaren ist. Dabei handelt es sich um eine Untergrenze, die sich aus der Verfassung ergibt und auch im Einzelfall nicht unterschritten werden darf (vgl. Urteil 2P.311/1997 vom 20. März 1997 E. 4d [publ. in: BGE 124 I 145 E. 4d S. 156 f.]; Urteil 1P.40/1997 vom 25. März 1998 E. 5 und E. 6). Das Steuerharmonisierungsgesetz stellt diesbezüglich keine über Art. 8 Abs. 1 oder Art. 127 Abs. 2 BV hinausreichenden Schranken auf (BGE 131 I 377 E. 2.2 S. 381; 124 I 145 E. 3c S. 153 f.).

3.4. Das Bundesgericht hat entsprechend eine Bestimmung, gemäss welcher der Eigenmietwert "in der Regel" 60% des Marktmietwerts betragen soll, als verfassungswidrig aufgehoben, weil der kantonale Gesetzgeber mit der Festlegung eines Regelwerts von 60% in Kauf nahm, dass Eigenmietwerte auch unterhalb der verfassungsrechtlichen Grenze liegen können (vgl. BGE 124 I 145 E. 5 S. 157). Eine Volksinitiative im Kanton Schaffhausen, mit der die Beschränkung des Eigenmietwerts auf höchstens 70% des Marktmietwerts beabsichtigt wurde, erachtete das Bundesgericht hingegen als verfassungskonform, wobei es die Einhaltung einer Streubreite von höchstens 10% gegen unten als schwierig betrachtete, die mitunter eine Anpassung der Eigenmietwerte an die Preisentwicklung in kurzen Abständen bedinge (vgl. Urteil 1P.40/1997 vom 25. März 1998 E. 6c). Alsdann wurde die Verfassungswidrigkeit einer Schätzungsmethode festgestellt, die zur Folge hatte, dass der Eigenmietwert durchschnittlich 60-61% des Marktmietwerts betrug, zumal davon auszugehen war, dass ein beträchtlicher Teil der veran-

lagten (Einzel-) Steuerwerte unterhalb von 60% der Marktmiete lagen (vgl. BGE 124 I 193 E. 3f S. 197 f.). Weiter hat das Bundesgericht erkannt, dass eine gesetzliche Bestimmung, die einen Abzug von 40% auf dem individuell ermittelten Marktmietwert vorsah, im konkreten Fall verfassungskonform angewendet werden kann, unter anderem weil die Bewertung von Einzelobjekten vermehrt Gewähr für eine verfassungskonforme Praxis bietet. Der betreffende Kanton wurde indes auf seiner Erklärung behaftet, dass der Eigenmietwert "in keinem Fall tiefer" als 60% der Marktmiete zu stehen kommt. Gleichzeitig wies das Bundesgericht darauf hin, dass an die Genauigkeit der Schätzung umso strengere Anforderungen gelten, je geringer bei der Berechnung des Eigenmietwerts der Spielraum zwischen verfassungsrechtlicher Untergrenze und der im kantonalen Recht vorgesehenen gesetzlichen Obergrenze ist (vgl. BGE 125 I 65 E. 4 S. 69 ff.). Dass die Fixierung des Eigenmietwerts bei maximal 70% der Marktmiete eine verfassungskonforme Anwendung der betreffenden gesetzlichen Bestimmung nicht unmöglich macht, bestätigte das Bundesgericht in einem den Kanton Zürich betreffenden Verfahren. Erneut wies es jedoch darauf hin, dass mit der sich ergebenden Bandbreite von 10% für die Festsetzung der Eigenmietwerte entsprechend hohe Anforderungen an die Genauigkeit der Schätzung zu stellen sind, damit die verfassungsmässige Untergrenze von 60% nicht unterschritten wird (vgl. BGE 128 I 240 E. 2.5-2.7 S. 244 f.). Schliesslich hob das Bundesgericht eine gesetzliche Regelung des Kantons Basel-Landschaft auf, die für Mieter einen Abzug für Mietkosten vorsah, um die unter der verfassungsrechtlichen Grenze von 60% erfolgende Eigenmietwertbesteuerung zu kompensieren (vgl. BGE 131 I 377 E. 2 und E. 3 S. 380 ff.).

4.

4.1. Im Kanton Basel-Landschaft dient als Ausgangsbasis für die Festlegung des Eigenmietwerts der einfache Brandlagerwert der Liegenschaft. Dieser wird gemäss dem Gesetz vom 12. Januar 1981 über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz; SGS 350) geschätzt und mit einem gemeindespezifischen Korrekturfaktor, einem Korrekturfaktor nach Alter der Liegenschaft und - soweit anwendbar - mit einem weiteren Korrekturfaktor für Stockwerkeigentum multipliziert (§ 27^{ter} Abs. 1-4 StG). Gestützt auf den so ermittelten steuerlichen Brandlagerwert werden in Anwendung der Umrechnungssätze gemäss § 27^{ter} Abs. 5 StG die Eigenmietwerte berechnet. Laut § 27^{ter} Abs. 6 StG beträgt der nach den Umrechnungssätzen von § 27^{ter} Abs. 5 StG ermittelte Eigenmietwert in jedem Fall mindestens 60% des marktüblichen Mietwerts; liegt dieser im Einzelfall nachweislich unter 60%, so wird er von Amtes wegen auf 60% erhöht. Gleichermassen wird der Eigenmietwert auf 60% des marktüblichen Mietwertes gesenkt, wenn der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass der Eigenmietwert des von ihm selbst genutzten Wohneigentums gemäss der Berechnung nach § 27^{ter} Abs. 1-5 StG über dieser Schwelle zu stehen kommt (§ 27^{ter} Abs. 7 StG). Wie der Regierungsrat im bundesgerichtlichen Verfahren darlegt, strebt der Kanton Basel-Landschaft mit diesem System einen Eigenmietwert in der Höhe von 60% einer vergleichbaren Marktmiete an.

4.2. Unter Berücksichtigung von § 27^{ter} Abs. 8 StG gab der Regierungsrat im Jahr 2013 eine repräsentative Studie zur Überprüfung der Korrekturfaktoren und Umrechnungssätze nach den Absätzen 2-5 der genannten Bestimmung in Auftrag. Dabei stellte sich heraus, dass der Eigenmietwert für die gesamte Stichprobe bei 63,9% der Marktmiete lag. Unterschiedliche Werte ergaben sich unter anderem für Einfamilienhäuser (Eigenmietwert bei 65,4% der Marktmiete) und Wohnungen im Stockwerkeigentum (Eigenmietwert bei 56,8% der Marktmiete). Gestützt auf die sich insoweit nicht widersprechenden Ausführungen der Verfahrensbeteiligten und die erwähnte Studie ist davon auszugehen, dass es sich bei den genannten Werten entgegen ihrer teilweise missverständlichen Bezeichnung als "Zielerreichungsgrad" um Durchschnittswerte handelt, die das Verhältnis

zwischen Eigenmietwert und Marktmietwert im Durchschnitt der jeweiligen Kategorien untersuchter Objekte wiedergeben.

4.3. Im Hinblick auf das Ziel, die Besteuerung des Eigenmietwerts für Einfamilienhäuser und Stockwerkeigentum einer "einheitlichen Richtgrösse" von 60% anzunähern, beschloss der Landrat des Kantons Basel-Landschaft eine Erhöhung des Korrekturfaktors für Stockwerkeigentum gemäss § 27^{ter} Abs. 4 StG sowie die hier angefochtene Reduktion der Umrechnungssätze in § 27^{ter} Abs. 5 StG. Gemäss der unwidersprochen gebliebenen Darstellung der Beschwerdeführer, die sich auf die Studie des Regierungsrats stützen, resultieren daraus Eigenmietwerte von 60,0% für Einfamilienhäuser und von 60,6% für Stockwerkeigentum; insgesamt ergibt sich demnach eine "Zielerreichung" von 60,1%. Nach Bezirken geordnet resultieren teilweise Eigenmietwerte von rund 59%; eine Kategorisierung nach Brandlagerwerten und Bauperioden zeigt in gewissen Gruppen Eigenmietwerte von rund 54%. Auch bei diesen Werten ist gestützt auf die Äusserungen der Verfahrensbeteiligten und die sich bei den Akten befindlichen Unterlagen davon auszugehen, dass es sich um Durchschnittswerte im erwähnten Sinne handelt (vgl. E. 4.2 hiervor); zumal sich der vom Regierungsrat in Auftrag gegebenen Studie entnehmen lässt, dass die Eigenmietwerte mit den vorgeschlagenen Änderungen "im Mittel" auf 60% der Marktwerte zu stehen kommen sollen.

4.4. Die Beschwerdeführer rügen unter anderem, dass die Reduktion der Umrechnungssätze in § 27^{ter} Abs. 5 StG gegen das Gebot rechtsgleicher Behandlung nach Art. 8 Abs. 1 BV verstosse. Sie machen geltend, dass der kantonale Gesetzgeber seine ihm im Rahmen von Art. 8 Abs. 1 BV zustehende Gestaltungsfreiheit in verfassungswidriger Weise überschreite. Er nehme in Kauf, dass der Eigenmietwert in zahlreichen Fällen weniger als 60% der Marktmiete betrage, da dieser Wert nach der gesetzlichen Konzeption nur im Durchschnitt erreicht werde. Zwar sehe § 27^{ter} Abs. 6 StG vor, dass eine Erhöhung des Eigenmietwerts im Einzelfall stattfinden könne. Dies beseitige die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmung jedoch nicht.

Demgegenüber führt der Regierungsrat aus, dass mit der Anpassung von § 27^{ter} Abs. 4 und Abs. 5 StG das bestehende System einer formelmässigen Berechnung des Eigenmietwerts so austariert werden könne, dass bei der Eigenmietwertbesteuerung wieder eine Richtgrösse von 60% des Marktmietwerts erreicht werde. Die bisherigen Umrechnungssätze in § 27^{ter} Abs. 5 StG führten dazu, dass bei gewissen Bauten ein "Zielerreichungsgrad" von 70% und mehr resultiere, was der gesetzlichen Zielgrösse von 60% des Marktmietwerts widerspreche. Mit § 27^{ter} Abs. 6 StG sei ein Korrekturmechanismus vorhanden, der eine Erhöhung des Eigenmietwerts erlaube, sofern dieser unter 60% falle. Die kantonale Steuerverwaltung korrigiere zu tiefe Eigenmietwerte, wenn sie beim Wechsel einer Liegenschaft von der Vermietung zur Selbstnutzung oder umgekehrt auf entsprechende Anzeichen stosse. Eine systematische Unterbesteuerung sei bisher noch nicht festgestellt worden.

4.5. Die Rüge der Beschwerdeführer ist begründet:

4.5.1. Die angefochtene Reduktion der Umrechnungssätze in § 27^{ter} Abs. 5 StG hat zur Folge, dass der Mietwert selbst genutzter Liegenschaften im Durchschnitt lediglich 60,1% der Marktmiete beträgt (vgl. E. 4.3 hiervor). Aufgrund der Streubreite, die eine formelmässige Bestimmung des Marktmietwerts stets mit sich bringt (vgl. [BGE 128 I 240](#) E. 2.6 S. 245 f.; [124 I 193](#) E. 3f S. 197 f.; [123 II 9](#) E. 4b S. 14 f.), kann ein solcher Durchschnittswert nur daraus resultieren, dass ein beträchtlicher Teil der Einzelwerte unterhalb von 60% liegt. Dies bestätigt im vorliegenden Fall ein Blick auf die für verschiedene Kategorien von Liegenschaften berechneten Durchschnittswerte, die teilweise deutlich weniger als 60% betragen (vgl. E. 4.3 hiervor). Die Senkung der Umrechnungssätze in § 27

^{ter} Abs. 5 StG führt damit in einer erheblichen Zahl von Fällen zu einem Eigenmietwert, der weniger als 60% des Marktmietwerts beträgt. Dieses Ergebnis widerspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach die Untergrenze von 60% in jedem Einzelfall und nicht nur im Durchschnitt zu beachten ist (vgl. E. 3.3 hiervor).

4.5.2. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Eine kantonale Steuerordnung, die nicht im Einzelfall, sondern nur im Durchschnitt aller Wohneigentümer zu einer Besteuerung des Eigenmietwerts in der Höhe von 60% des Marktmietwerts führt, ist mit Art. 8 Abs. 1 und Art. 127 Abs. 2 BV nicht zu vereinbaren. Eine Eigenmietwertbesteuerung von *durchschnittlich* 60% liesse in beträchtlicher Zahl 40% übersteigende Abweichungen vom Marktmietwert zu. Die Wahrung der horizontalen Steuergerechtigkeit verlangt jedoch, dass Personen und Personengruppen der gleichen Einkommensschicht die gleiche Steuerbelastung tragen (vgl. BGE 141 II 338 E. 3.2 S. 340 f.; 133 I 206 E. 7.2 S. 218). Dies wäre in Frage gestellt, wenn bei einer unbestimmten Zahl von Wohneigentümern weniger als 60% des Eigenmietwerts besteuert würde (vgl. E. 3.2 und E. 3.3 hiervor). Die kantonalen Regeln zur Eigenmietwertbesteuerung haben die Steuergerechtigkeit nicht nur im Verhältnis zwischen Mietern und Wohneigentümern insgesamt zu gewährleisten, sondern auch im Verhältnis zwischen einzelnen Wohnungseigentümern und Mietern, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vergleichbar ist (vgl. BGE 141 II 338 E. 3.2 S. 340 f.; 133 I 206 E. 7.2 S. 218; 125 I 65 E. 3c S. 68; 123 II 9 E. 3a S. 11 f.).

4.5.3. Im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle bleibt zu prüfen, ob sich der angefochtene § 27^{ter} Abs. 5 StG unter Beizug weiterer Vorschriften verfassungskonform auslegen lässt (vgl. E. 2.2 hiervor). Der Regierungsrat verweist auf § 27^{ter} Abs. 6 StG, der eine Erhöhung des Eigenmietwerts vorschreibt, wenn dieser nachweislich weniger als 60% der Marktmiete beträgt (vgl. E. 4.1 hiervor). Zugeschnitten ist diese Bestimmung jedoch auf die ausnahmsweise Korrektur von Eigenmietwerten im Einzelfall, was der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung ebenfalls deutlich macht. Die Korrektur zu tiefer Eigenmietwerte erfolgt im Rahmen von § 27^{ter} Abs. 6 StG eher zufällig (vgl. E. 4.4 hiervor). Das Konzept des Kantons Basel-Landschaft zur Festlegung der Eigenmietwerte beruht auf einer formelmässigen Bewertung und ist - im Unterschied zu anderen kantonalen Systemen (vgl. etwa das Beispiel in BGE 125 I 65) - nicht darauf angelegt, eine lückenlose Kontrolle der Eigenmietwerte im Einzelfall zu gewährleisten. Führen zu tiefe Umrechnungssätze nach § 27^{ter} Abs. 5 StG systembedingt in einer beträchtlichen Zahl von Fällen zu einer Unterschreitung der verfassungsrechtlichen Schwelle von 60% des Marktmietwerts, müsste das Gesetz zuverlässige Instrumente vorsehen, die diese Verfassungswidrigkeit durchgängig beheben, was mit § 27^{ter} Abs. 6 StG nicht der Fall ist. Anders lässt sich nicht erklären, dass bereits die bisherige Praxis in zahllosen Fällen weder den Vorgaben der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 1 BV) noch jenen des Steuergesetzes (§ 27^{ter} Abs. 6 StG) selbst entsprach, wie sich jedenfalls mit Blick auf die Eigenmietwertbesteuerung von Stockwerkeigentum ergibt (vgl. E. 4.2 hiervor). Der auf punktuelle Korrekturen ausgelegte Mechanismus in § 27^{ter} Abs. 6 StG ist demnach ungeeignet, um die durch eine Senkung der Umrechnungssätze systembedingt bewirkten Verstösse gegen das Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) zu verhindern. Hinzu kommt, dass eine zu tiefe Eigenmietwertbesteuerung durch Mieter und Eigentümer in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen kaum je einer konkreten gerichtlichen Kontrolle zugeführt werden kann, was im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle ebenfalls Beachtung findet (vgl. E. 2.2 hiervor).

4.5.4. Nach dem Dargelegten entzieht sich die angefochtene Bestimmung (§ 27^{ter} Abs. 5 StG) auch unter Berücksichtigung ihres gesetzlichen Kontextes einer verfassungskonformen Auslegung. Sie hat in einer erheblichen Zahl von Fällen eine steuerliche Privilegierung von Eigentümern selbstbewohnter Liegenschaften zur Folge, die mit dem Gleich-

behandlungsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) nicht vereinbar ist. § 27^{ter} Abs. 5 StG ist entsprechend aufzuheben.

4.6. Bei diesem Ergebnis braucht auf die weiteren Rügen der Beschwerdeführer, die neben Art. 8 Abs. 1 BV auch § 7 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SR 131.222.2) und Art. 7 Abs. 1 StHG als verletzt rügen, nicht näher eingegangen zu werden.

5.

Die Beschwerde ist gutzuheissen und die angefochtene Bestimmung ist aufzuheben. Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Verfahrensausgang entsprechend hat der Kanton Basel-Landschaft den Beschwerdeführern eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft am 26. März 2015 beschlossene Änderung von § 27^{ter} Abs. 5 des Steuergesetzes wird aufgehoben.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Der Kanton Basel-Landschaft hat den Beschwerdeführenden für das bundesgerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen.

4.

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 12. Januar 2017

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Seiler

Der Gerichtsschreiber: Fellmann

Reglement über die Diplomprüfungen an der eidgenössisch anerkannten Höheren Fachschule für Wirtschaft Baselland

Ausserkraftsetzung vom 17. März 2017

Der Aufsichts- und Strategierat des Bildungszentrums kvBL¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 683.332 (Reglement über die Diplomprüfungen an der eidgenössisch anerkannten Höheren Fachschule für Wirtschaft Baselland vom 16. April 2002) wird aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Erlass wird per sofort aufgehoben.²⁾

Muttenz, 17. März 2017

Im Namen des Aufsichts- und Strategierats

der Vorsitzende: Loetscher

die Protokollführerin: Künzi

1) Gemäss Mitteilung vom 30. März 2017 Rechtsnachfolger der Präsidentenkonferenz der Schulen des KV Baselland.

2) Gemäss Mitteilung vom 26. Januar 2017 ist das Reglement schon seit 2005 ausser Kraft. Mangels früherer Information der Landeskanzlei wird die Aufhebung entsprechend und auf der Basis der Sitzung vom 17. März 2017 nachvollzogen.



Protokoll

Anlass	Sitzung des Aufsichts- und Strategierats 2017 Nr. 4		
Ort	Bildungszentrum kvBL, Muttenz	Datum	Freitag, 17. März 2017
Vorsitz	D. Loetscher	Zeit	13.30 – 16:00 Uhr
Anwesend	Hofmann U. (HOU), Hohl R. (HOR), Loetscher D. (LOD), Mangold C. (MAC), Schweizer R. (SCR), Stampfli R. (STR), Strehl C. (STC), Stucki J. (STJ), Zahir H. (ZAH)		
Entschuldigt	Thüring T. (THG)	Protokoll	KEK
Traktanden, Bemerkungen			Art* Wer? Wann?

.....

Seite 4

7. Diverses		
<p>a. LOD: Am 4. Mai 2017 findet die jährliche Sitzung mit Herrn Hanspeter Hauenstein statt, wo auch über den Stand Brückenangebote informiert werden soll.</p> <p>LOD: Neu ist der Sonderprivatauszug bei Neuanstellungen Pflicht (Ausführlicheres ist zu finden unter: https://www.e-ser-vice.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/sonderprivatauszug_de).</p> <p>Der ASR beschliesst die Aufhebung des Reglements über die Diplomprüfung an der eidgenössisch anerkannten Höheren Fachschule für Wirtschaft Baselland (683.332) vom 16.04.2002 in der Gesetzessammlung.</p>	B	
<p>b. Agenda 2017: Termine</p> <p>Freitag, 9. Juni, 13:30 Uhr entfällt</p> <p>Mittwoch, 20. September, 14:30 Uhr, Liestal</p> <p>Mittwoch, 20. Dezember, 15:30 Uhr mit anschliessendem Essen (HOU ist für die Organisation verantwortlich)</p>		
LOD bedankt sich für die Mitarbeit aller Beteiligten und schliesst die Sitzung		

Muttenz, 17. März 2017

Für das Protokoll:

Kathrin Künzi

Geht an: Mitglieder des Aufsichts- und Strategierats, der Führungskonferenz und des kv Vorstands

* Art der Resultate: A= Auftrag, B= Beschluss, E= Empfehlung, F= Feststellung